

Auswirkungen des neuen EU-Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation auf die Hochschulen

Teil 1: Allg. Fragestellungen

Dr. Thomas Rupp

Leiter Niedersächsisches Hochschulkompetenzzentrum für SAP

Kanzlerarbeitskreis Fortbildung und Zentrum für Wissenschaftsmanagement e.V.
Kassel

25/26.06.2009

- Unterstützung von 14 Hochschulen (Landesbetriebe/Stiftungen) in Niedersachsen bei der Einführung, dem Betrieb und der Weiterentwicklung des SAP-Systems.
- Einrichtung an der Leibniz Universität Hannover angesiedelt und von allen beteiligten Hochschulen finanziert.
- Module: Finanzbuchhaltung (FI), Anlagenbuchhaltung (FI-AA), Controlling (CO), Haushaltsmanagement (PSM), Reisekostenabrechnung (FI-TV), Personaladministration (HR-PA), Organisationsmanagement (HR-OM), Personalkostenplanung (HR-CP), Materialwirtschaft (MM), Vertrieb (SD), Data Warehouse (BW).
- Konzeption/Gründung im Jahr 2000
- Evaluation in 2003 und Fortführung des CCC (→ Finanzierung durch beteiligte Hochschulen)
- 2005 Abschluss einer neuen Verwaltungsvereinbarung
- 2006 Zertifizierung als SAP Customer Competence Center
- 2008 Rezertifizierung durch SAP

Leistungen des Kompetenzzentrums

Fachlich konzeptionelle Leistungen	Anwendungssystem- technische Leistungen	Systemtechnische Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> • BWL-Fragen, • Fachkonzepte, • Information, • Vertragsadmin. • Planung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Customizing, • Support, • Lösungen, • Releasewechsel, • Schulungen, • Spezial Know-how. 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemaufbau, • Sicherheit, • Berechtigungen, • Schnittstellen, • Entwicklung.

Referenzmodell

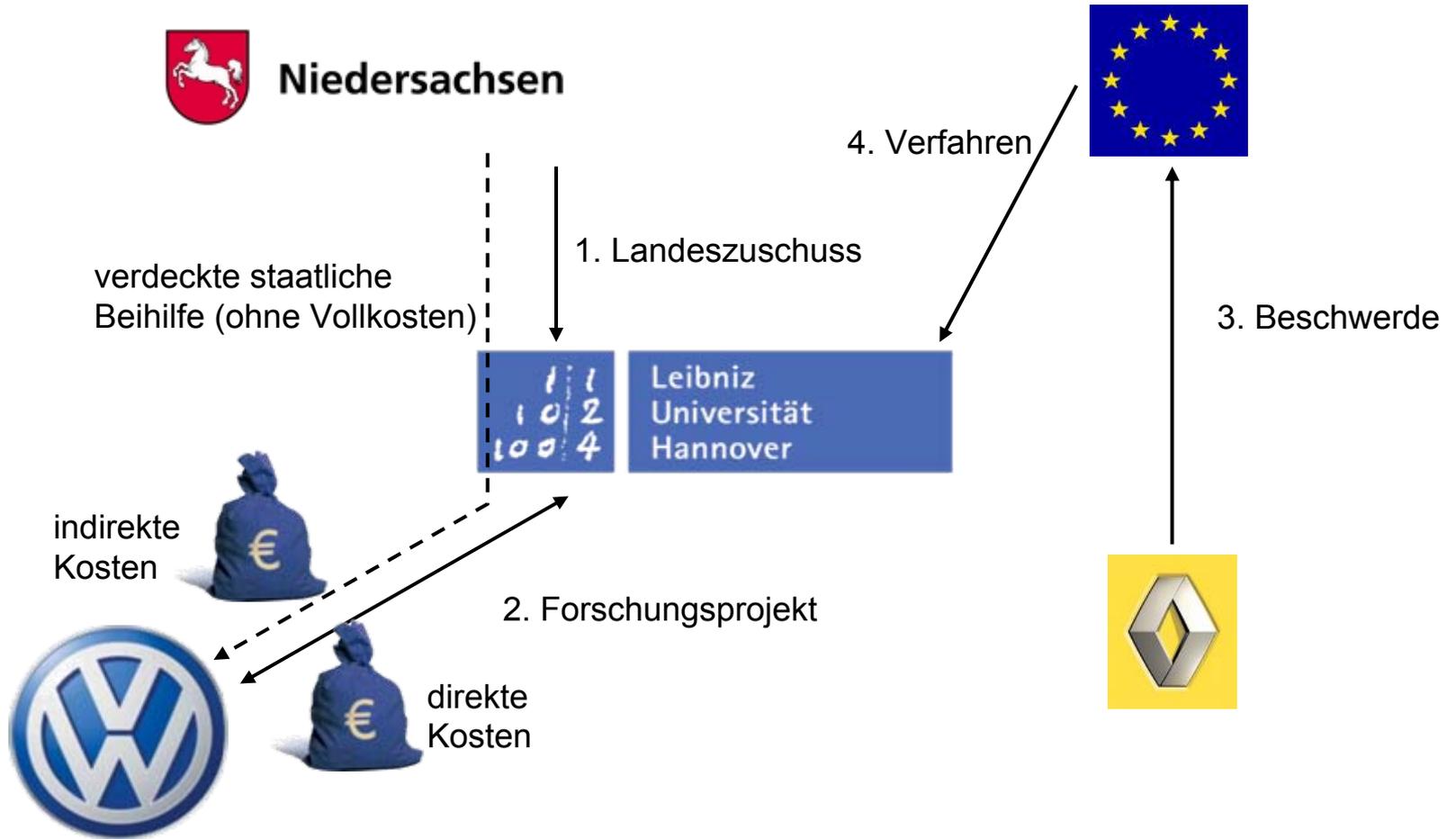
- Der neue Beihilferahmen
- Identifikation der wirtschaftlichen Tätigkeit
- Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage der Trennungsrechnung
- Weitere Fragestellungen

STAATLICHE BEIHILFEN

- *Artikel 87 Abs. 1:* „Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die **Begünstigung bestimmter Unternehmen** oder Produktionszweige den **Wettbewerb verfälschen** oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt **unvereinbar**, soweit sie den **Handel** zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“
- Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Beihilferahmen) legt die Kriterien fest, unter denen die Kommission prüft ob **Beihilfen zulässig** sind. Darüber hinaus werden **Sachverhalte** definiert, wann die staatliche Finanzierung des Hochschulbereichs unter das Beihilferecht fällt.



Ausgangslage: staatliche Beihilfen im Grundsatz verboten.



Es geht im Beihilferahmen nicht um EU-Projekte sondern um die staatliche Finanzierung der Hochschulen

- Unter Absatz 3.1. wird **explizit** festgehalten, dass die **staatliche Finanzierung** der **wirtschaftlichen Tätigkeit** von Forschungseinrichtungen unter das Beihilferecht fällt, wenn es sich bei der Forschungseinrichtung um ein Unternehmen handelt.
Kriterien für den Unternehmenscharakter:
 - **die Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich)** ist irrelevant.
 - der **wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht)** ist irrelevant.
 - Es zählt nur die Ausübung einer **wirtschaftlichen Tätigkeit**, d. h. es werden Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten.
- In einem solchen Fall fällt die **staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten** unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn auch alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (Wettbewerbsverzerrung und Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedsstaaten).



Im neuen Gemeinschaftsrahmen entfällt die bisher bestehende Privilegierung der Hochschulen

- Unter Absatz 3.1.1. wird die staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit weiter spezifiziert: Soweit die Forschungseinrichtung
- **sowohl wirtschaftliche** als auch **nichtwirtschaftliche** Tätigkeiten ausübt,
- fällt die **staatliche Finanzierung** (Land, Bund, EU) der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten **nicht** unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn,
- zwecks **Vermeidung von Quersubventionierungen**, die beiden Tätigkeitsformen und ihre **Kosten und Finanzierungen** eindeutig voneinander **getrennt** werden können.
- Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im **Jahresabschluss** der Universitäten und Forschungseinrichtungen geführt werden.

- Der neue Beihilferahmen
- Identifikation der wirtschaftlichen Tätigkeit
- Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage der Trennungsrechnung
- Weitere Fragestellungen

- Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft,
- Vermietung von Forschungsinfrastruktur,
- Beratungstätigkeit (Gemäß 3.1.1. Fußnote (24)),
- Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen (3.1.2 Abs. 1).

Charakter von Forschungsdienstleistungen:

- Es wird ein Vorhaben im Auftrag eines Unternehmens ausgeführt.
- Im Regelfall erhält der Auftraggeber die Rechte an den Forschungsergebnissen und trägt das Risiko eines Scheiterns.

Es liegt **keine** staatliche Beihilfe vor, wenn

- die Forschungseinrichtung ihre Dienstleistung zum **Marktpreis erbringt** oder falls kein Marktpreis vorliegt,
- die Dienstleistung zu einem Preis erbracht wird, der sowohl **sämtliche Kosten** als auch eine **angemessene Gewinnspanne** enthält.

- Kriterien bei denen **keine** Beihilfe vorliegt:
 - Die beteiligten **Unternehmen** tragen **sämtliche** Kosten des Vorhabens.
 - Die Forschungseinrichtungen erhalten von den beteiligten Unternehmen für die Rechte des geistigen Eigentums ein **marktübliches Entgelt**
 - Die Ergebnisse, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können **weit verbreitet** werden, wohingegen derartige Rechte an solchen FuEul-Ergebnissen, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung hervorgegangen sind, in vollem Umfang **dieser Einrichtung** zugeordnet werden (→ hoheitliche Tätigkeit).



- Auftragsforschung mit Gewinnzuschlag.
- Kooperationen mit Unternehmen (Zuschüsse von Unternehmen) werden eher dem hoheitlichen Bereich der Hochschule zugeordnet.
- Einheitliche Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vornehmen. **Alle steuerbaren Projekte sind dem wirtschaftlichen Bereich der Hochschule zuzuordnen.**
- Die Trennung kann und muss auf Ebene der einzelnen Projekte erfolgen.

- Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit
- 3.1.1.: nicht wirtschaftliche Tätigkeit:
 - die **Ausbildung** von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,
 - die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
 - die **Verbreitung** der Forschungsergebnisse.
- Wissenschaftliche Tagungen/Seminare zur Verbreitung von Forschungsergebnissen?

- Der neue Beihilferahmen
- Identifikation der wirtschaftlichen Tätigkeit
- Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage der Trennungsrechnung
- Weitere Fragestellungen

- Getrennte Darstellung der Kosten und Finanzierung des wirtschaftlichen Bereiches notwendig.
- Die Kosten- und Leistungsrechnung muss die notwendigen Informationen liefern (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung).
- Ermittlung der Vollkosten auf Ebene der einzelnen Projekte/Kostenträgern der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Direkte Kosten (Kostenträgereinzelkosten)

- Personalkosten (Zusatzpersonal, Landespersonal)
- Sachkosten
- AfA

Indirekte Kosten (Kostenträgergemeinkosten)

Vollkosten

- Darstellung der Trennungsrechnung auf Ebene der Hochschule.
- Müssen einzelne Projekte vollkostendeckend sein?
- Wenn auf Ebene der Hochschule nachgewiesen wird, dass es keine Quersubventionierung des wirtschaftlichen Bereichs durch den hoheitlichen Bereich gibt, so sollte auch eine Deckung von Verlusten durch ein Projekt aus Gewinnen eines anderen Projektes möglich sein.
- Ausgleich durch Gewinnvorträge möglich?

- Zeiterfassung zur Verrechnung des landesfinanzierten Personals notwendig.
- Organisatorische Regelungen und technische Umsetzung (je nach Auftragsforschungsvolumen) sehr aufwändig.
- Personalratsbeteiligung bei der Einführung der Zeiterfassung.
- Zeiterfassung monatlich/quartalsweise?
- Umfang der Zeiterfassung (alles Personal oder nur wissenschaftliches Personal)
- Buchung der Zeiterfassung (monatlich/quartalsweise oder zum Jahresende)?
- Zeiterfassungsbögen werden zu Unterlagen für die Jahresabschlussprüfung (Aufbewahrungsfristen klären).

- Im Rahmen der Trennungsrechnung evtl. keine 100%ige Zeiterfassung notwendig. Es müssen nur die Zeitanteile für wirtschaftliche Tätigkeiten von den Personen erfasst, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausführen.
- Unterschied zur Zeiterfassung für das 7. FRP (100% Zeiterfassung der beteiligten Personen).
- Wirtschaftsprüfer präferieren auch für die Trennungsrechnung eine 100%ige Zeiterfassung.
- Durchschnittsstundensatz pro BEG = $\text{Kosten der BEG} / (\text{Vollzeitäquivalente} * \text{Durchschnittliche Jahresarbeitszeit in Stunden})$.
- Zeiterfassung als Grundlage der Overheadkosten (Zuschlag auf Personalkosten) daher kein Anreiz Zeiten zu erfassen.

- Plausibilisierung für die Zeiterfassung konzipieren:
 - Übersicht aller in Frage kommender Projekte (Klassifizierung, Selektion)
 - Rückmeldung von 0-Meldungen notwendig?
 - Projekte ganz ohne Personaleinsatz unplausibel (z.B. Überwachung mit Bericht: Erträge im Projekt, Kosten Zusatzpersonal, Kosten Landespersonal)
 - 4-Augen-Prinzip für Zeiterfassung erforderlich?
 - Anordnungsbefugnis für Zeiterfassung erforderlich?

- Kann ein Nutzen für die Hochschule (z.B. im Bereich der Lehre) von den Kosten abgezogen bzw. als Ertrag gebucht werden (Kuppelproduktion – Einheit von Forschung und Lehre)?
- Der EUGH hat im Urteil vom 20.06.2002, C-287/100, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EG Abs. 49 der Urteilsbegründung) entschieden, dass zwischen der Auftragsforschung und der Lehre kein direkter Bezug besteht und somit das Argument einer Kuppelproduktion in diesem Bereich nicht tragfähig ist (<http://www.hochschulbesteuerung.de/180.0.html>).

- Organisatorische Regelungen notwendig (neben einer rechtlichen Prüfung von Verträgen nun auch eine kostenrechnerische Prüfung der Kalkulation)
- Berücksichtigung einer angemessenen Gewinnspanne
- Vorgaben für die Kalkulation notwendig (Durchschnittssätze zur Berechnung des Landespersonals, Overheadkostensatz).
- Beratung der Wissenschaftler erforderlich (vor allem in der Einführungsphase).
- Problem bei mehrjährigen Projekten (unterschiedliche Gemeinkostensätze bzw. Personalkostendurchschnittssätze)

Vorkalkulation für Beispielprojekt					
Laufzeit	01.09.2009	bis	30.06.2010	(10 Monate)	
1 Personalkosten (PK)					
	PM	Kosten/Monat			
<i>Landespersonal</i>					
Prof. (C3=67850 Euro)	0,5	5.654,17 €	2.827,09 €	67.850,00 €	Durchschnittssatz
Techniker (E8=44495 Euro)	3	3.707,92 €	11.123,76 €	44.495,00 €	Durchschnittssatz E8
<i>Zusätzliches Personal</i>					
Wissenschaftler/in (E13)	5	5.300,00 €	26.500,00 €	63.600,00 €	HÖHER als Durchschnittssatz (Einzelfallbetrachtung)
studentische Hilfskraft mit Bachelor(34 h/Monat)	10	394,00 €	3.940,00 €		
Zwischensumme			44.390,85 €		
2 Sachkosten					
Verbrauchsmaterialien			5.000,00 €		
Reisekosten			2.000,00 €		
Zwischensumme			7.000,00 €		
3 Gerätebeschaffung					
Gerät x			2.000,00 €		
Zwischensumme			2.000,00 €		
4 Indirekte Kosten (71% auf Summe PK)					
			31.517,50 €		
5 Gesamtkosten (1+2+3+4)					
			84.908,34 €		
6 Gewinnaufschlag (i.d.R. 3% auf GK)					
			2.547,25 €		
7 Preisuntergrenze - netto (5+6)					
			87.455,60 €		
8 Preisuntergrenze - brutto (7plus 19% MWST)					
			104.072,16 €		

- Der neue Beihilferahmen
- Identifikation der wirtschaftlichen Tätigkeit
- Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage der Trennungsrechnung
- Weitere Fragestellungen

- Durch die Einbeziehung von Overheadkosten und von landesfinanziertem Personal in die Kalkulation werden diese durch den externen Geldgeber refinanziert. Dies führt zu einer Freisetzung von Landesbudget.
- Aufteilungsregelungen der refinanzierten Overheadkosten zwischen Hochschulverwaltung und dezentralen Einrichtungen (z.B. Fakultäten, Instituten) notwendig.
- Ein Teil des Overheads entsteht durch zentrale ein anderer Teil durch dezentrale Infrastruktur.

Forschungsdienstleistung wird gegenüber Auftraggeber (durch Landespersonal) erbracht.

Ohne Berücksichtigung von Verrechnungen.

Projekt – Forschungsdienstleistung

direkte Kosten 5.000€

„Vollkosten“ 5.000€

Ertrag: 40.000€

Rest: 35.000€

Institut

Entlastung Zeiterfassung
- 15.000€

Overheaddummy

Entlastung Overhead
- 14.000€

70% Zuschlagssatz

Projekt – Forschungsdienstleistung

direkte Kosten	5.000€	↑ 29.000€ allg. RL
Zeiterfassung Landespersonal	15.000€	
Overheadkostenzuschlag	14.000€	↑ 6.000€ SRL
Vollkosten	34.000€	
Ertrag:	40.000€	
Gewinn:	6.000€	

- Kalkulation des wirtschaftlichen Ergebnisses zu Vollkosten → d.h. Berücksichtigung der AfA.
- Problem: Für ein Auftragsforschungsprojekt wird eine Anlage (50.000 €) benötigt, die der Auftraggeber auch finanziert. Die Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre die Anlagennutzungsdauer 10 Jahre.
- AfA im Projekt 10.000 € - Ergebnis nur bei Betrachtung der Anlage:

Ertrag	50.000€
AfA	10.000€
Gewinn	40.000€
- Bei reiner Kostenbetrachtung muss durch das Projekt nur die AfA finanziert werden! Aber wer trägt die zukünftige AfA (Risiko)?

- Problem: Dezentrale Abbildung zweier Sichten: Kosten-Sicht zur Abbildung des wirtschaftlichen Ergebnisses (CO) und Ausgabensicht zur Abbildung der Budgetierung (PSM).
- GWGs werden über 5 Jahre abgeschrieben → Massenproblem!
- Wo wird das Anlagengut nach Projektende genutzt?
 - Wirtschaftlicher Bereich
 - Nicht wirtschaftlicher Bereich (Vorsteuererstattung!)

- Durch Gewinnaufschlag Schaffung körperschaftsteuerlicher Tatbestände → Betriebe gewerblicher Art (organisatorisch/funktional).

Körperschafts- /Gewerbsteuer				
Umsatzsteuer		<i>nicht steuerbar</i>	<i>steuerfrei</i>	<i>steuerpflichtig</i>
	<i>nicht steuerbar</i>	Hoheitliche Tätigkeit		
	<i>steuerfrei</i>	Vermögensverwaltung	Auftragsforschung (Wertgrenze)	Weiterbildung
	<i>steuerpflichtig</i>		Auftragsforschung	Dienstleistungen

→ Abstimmung mit Steuerberater/Finanzamt

- Bei laufenden mehrjährigen Projekten ist eine Vertragsanpassung nicht möglich → evtl. Ausweis eines Verlustes
- Übergangsregelung für Jahresabschluss 2009. Nur Projekte ab einem gewissen Stichtag werden nach dem neuen Schema kalkuliert und bewertet → getrennte Darstellung neue/alte Kalkulation.
- Möglicher Rückgang der Auftragsforschung und von Forschungsdienstleistungen wenn die Vollkostenkalkulation zu höheren Preisen führen.
- Sonderprobleme (Kalkulation der Kosten von z.B. Raumvermietung, Werkstattleistungen, ...)
- Verkauf von Ergebnissen, die im nicht wirtschaftlichen Bereich erstellt wurden (z.B. Studie)

- Hochschulen, die früher beginnen zu Vollkosten zu kalkulieren als andere Hochschulen haben einen Wettbewerbsnachteil → Rückgang des Drittmittelvolumens
- Einheitliche Regelungen und einheitlicher Zeitpunkt deutschlandweit erforderlich (definiert zum 01.01.2009 10.2 – Zweckdienliche Maßnahmen)
- Unterschiedliche Kostenbestandteile in den Rechnungssystemen der Hochschulen (z.B. Gebäudekosten, Versorgungszuschlag der Beamten) können zu Verzerrungen führen.

- Bis 01.01.2009 (evtl. Übergangsregelung):
 - Identifizierung und Separierung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf Projektebene.
 - Ausweitung/Einführung einer Zeiterfassung (7. EU-Rahmenprogramm, EFRE, Trennungsrechnung).
 - Implementierung/Ausbau einer Kosten- und Leistungsrechnung zur Ermittlung der Overheadkosten.
 - Erstellung und Prüfung der Projektkalkulation vor Projektbeginn (Berücksichtigung des Overheadkostenzuschlags).
 - Interne Projektabschlüsse für Projekte der wirtschaftlichen Tätigkeit einführen.
- Bis Ende 2009:
 - Buchung der bewerteten Zeiterfassung und der Overheadkosten im Buchführungssystem → Eingang in den Jahresabschluss.
 - Im Jahresabschluss 2009 Prüfung der Trennungsrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!